

# **BGer 1B\_66/2016 vom 23. Februar 2016**

Bundesgericht, 2016-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_66\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_66_2016)

FR: TF 1B\_66/2016 du 23 février 2016

IT: TF 1B\_66/2016 del 23 febbraio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte A. \_\_\_\_\_ am 13. Januar 2014 zweitinstanzlich wegen mehrfacher qualifizierter Freiheitsberaubung und mehrfachen Entziehens von Minderjährigen zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Eine vom Verurteilten dagegen erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 2. Dezember 2014 teilweise gut. Es hob das obergerichtliche Strafurteil auf und wies die Strafsache zur neuen Entscheidung zurück (Verfahren 6B\_123/2014). Die I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich verurteilte A. \_\_\_\_\_ mit Urteil vom 21. Oktober 2015 wegen mehrfacher qualifizierter Entführung sowie mehrfachen Entziehens von Minderjährigen zu sieben Jahren Freiheitsstrafe.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ ersuchte mit Eingabe vom 28. November 2015 sinngemäss um Bewilligung des vorzeitigen Strafantritts. Der Präsident der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wies mit Verfügung vom 26. Januar 2015 das Gesuch ab und bewilligte dem Beschuldigten wegen weiterhin bestehender Kollusionsgefahr den vorzeitigen Strafantritt nicht.

### **E. 3**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 20. Februar 2016 (Postaufgabe 22. Februar 2016) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Präsidenten der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. Januar 2016. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 4**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Präsidenten der I. Strafkammer, die zur Abweisung des Gesuchs um vorzeitigen Strafantritt führte, nicht auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Präsidenten bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten

Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

**E. 5**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.